

Europäische Zusammenarbeit im Sozialwesen : Konsequenzen für die Sozialhilfe

Autor(en): **Schmid, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tin kann ich Ihnen nur eines sagen: Es ist nicht angenehm, wenn wir Schweizerinnen und Schweizer bei den übrigen Ländern als Trittbrettfahrer Europas verschrien werden.

Sehen wir uns das soziale Mindestrecht der EG aber doch etwas näher an. Seine Auswirkungen auf die Schweiz: Die Übernahme des geltenden *acquis communautaire* ist für uns nicht mit gewaltigen Umstellungen verbunden, erfordert aber doch nicht unbedeutende Rechtsanpassungen. So ist insbesondere die Frage der Information und Konsultation der ArbeitnehmerInnen auf Betriebsebene zu regeln, die das EG-Recht in verschiedenen Bereichen (Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz, Massenentlassungen etc.) vorsieht; es handelt sich also um die rechtliche Fixierung des innerbetrieblichen Dialogs (Information und Anhörung). Was die Gleichstellung von Frau und Mann angeht, so handelt es sich um wichtige Anpassungen einerseits im Bereich der Sozialversicherungen, andererseits am Arbeitsplatz, zu deren Umsetzung wir ein Gleichstellungsgesetz benötigen. Im arbeitsrechtlichen Bereich ist insbesondere der Begriff der kollektiven Kündigung in unser individualrechtlich ausgestaltetes Obligationenrecht aufzunehmen.

Für die wirtschaftliche und politische Mündigkeit

Warum in die EG? 40 Jahre hat die Schweiz wirtschaftlich davon profitiert, dass sich Europa in der EG einte – ohne dass die Schweiz sich politisch an diesem Prozess beteiligt hätte. Damit ist es aus. Entweder tritt die Schweiz der EG bei – oder sie wird wirtschaftlich benachteiligt. Leidtragende wären zuallererst die wirtschaftlich Schwächeren: die ArbeitnehmerInnen, vor allem die Frauen unter ihnen. Vor die Wahl gestellt, entweder wirtschaftlich den Gürtel enger zu schnallen und politisch, isoliert in Europa, eigenbrötlerisch Sonderfall zu zelebrieren, entscheide ich mich für das Oder: die wirtschaftliche und politische Mündigkeit, die Mitwirkung am Aufbau Europas.

Europäische Zusammenarbeit im Sozialwesen – Konsequenzen für die Sozialhilfe

Referat von Dr. Walter Schmid, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich anlässlich der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge 1992 vom 4. Juni 1992 im Fürstentum Liechtenstein.

I. Einleitung

Vor einigen Monaten schreckte das Kontaktgremium der Kantone, welches die Anpassung des kantonalen Rechts an das Recht des Europäischen Wirtschaftsraumes untersuchen sollte, die Öffentlichkeit mit der Kunde auf, im Falle einer Annahme des EWR-Vertrages oder gar eines EG-Beitrittes sei damit zu rechnen, dass inskünftig die Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV exportiert wer-

den könnten. Wer also einen Anspruch auf IV- oder AHV-Ergänzungsleistungen geltend machen könne, dürfe die entsprechenden Leistungen auch dann beanspruchen, wenn er in einem anderen EWR-Land wohne. Vorsichtige Berechnungen liessen befürchten, dass die aus dem EL-Export resultierenden Mehrkosten mit grosser Wahrscheinlichkeit mehrere hundert Millionen Franken pro Jahr betragen würden.

Können wir uns die EG sozialpolitisch überhaupt leisten? Im Moment, wo's ans Portemonnaie ging, begann man sich — wie in der Schweiz üblich — plötzlich landauf und landab intensiv über die sozialpolitischen Konsequenzen Gedanken zu machen und Vorschläge zur rechtlichen oder finanztechnischen Reform der Ergänzungsleistungen auszuarbeiten. Doch bald schon kam die Entwarnung: Zu Beginn dieses Jahres hat nämlich die EG ihre Verordnung Nr. 1408/71 so abgeändert, dass Geldleistungen von der Art der Ergänzungsleistungen inskünftig von der Auslandszahlung ausgenommen werden können. Auch der Bundesrat atmet sichtlich auf, wenn er in seiner Botschaft zum EWR-Vertrag, die vor wenigen Tagen veröffentlicht wurde, festhält, dass es relativ wenig Gesetze abzuändern gelte und dass die Mehrkosten verkraftbar seien. Seither ist es in der EWR-Debatte wieder ruhig geworden um die soziale Sicherheit und die Sozialpolitik.

Beschränken sich die Auswirkungen des EWR oder eines EG-Beitritts tatsächlich auf eine Reihe versicherungstechnischer Fragen? Lassen sich die Konsequenzen wirklich auf einige Millionen Franken Mehrleistungen pro Jahr beziffern? Ich meine nein! Die Auswirkungen der Europäischen Gemeinschaft auf unsere Sozialhilfe werden erheblich sein — die indirekten Auswirkungen sind dabei wichtiger als die direkten — und sie sind es wert, eingehend diskutiert zu werden.

Wie gerne wollte ich mitschwingen im vorbehaltlosen Jubel jener, welche sich über die bevorstehende Eingliederung unseres Landes in Europa freuen. So erhebend die Idee des geeinten Europas, die ich uneingeschränkt teile, so unausweichlich zumindest langfristig die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Gemeinschaft sein wird, so nachdenklich stimmen mich bei genauer Betrachtung doch die Konsequenzen, welche sich voraussichtlich für die Sozialhilfe ergeben werden.

Denn eines steht fest: Auch wenn sich viele von der Annäherung an Europa Sicherung des Wohlstandes und weiteres Wachstum erhoffen, die öffentliche Fürsorge wird es vor allem mit den Schattenseiten und mit den Lasten des Eingliederungsprozesses zu tun haben. Es braucht wenig Phantasie, sich die sogenannten Anpassungskosten in Form voller Wartezimmer unserer Sozialdienste, gefüllter Agenden unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und steigenden Kosten für die öffentliche Fürsorge vorzustellen.

Persönlich um ein Für und Wider in der Europaentscheidung ringend, werden deshalb meine Ausführungen von eher gedämpfter Farbe sein.

Je viens de constater que l'assistance publique sera très probablement confrontée avec les aspects difficiles de notre adhésion à la Communauté Européenne. Je le dis, bien que je sois conscient que — selon les sondages — une grande majorité de la population en Suisse romande serait favorable à notre entrée au marché commun.

Dans les minutes qui suivent j'aimerais attirer votre attention sur quatre points:

- D'abord: Quelles sont les compétences de la CE dans le domaine de la politique sociale?
- Deuxièmement: Quels seront les effets d'une adhésion sur notre système de sécurité sociale?
- Troisièmement: Quelles seront les conséquences indirectes du droit à la libre circulation pour l'assistance sociale?
- Quatrièmement: Pour finir, nous jetons un coup d'œil sur les programmes sociaux et les actions de la Communauté.

II. La Dimension sociale de l'Europe et la Compétence de la Communauté

Que faut-il entendre par la dimension sociale de l'Europe et quelles sont les compétences de la Communauté dans ce domaine?

L'intégration européenne prévoit non seulement le développement économique vers un marché commun mais également un développement social. Dès les Traités de Rome de 1957 jusqu'à la Charte Sociale la plus récente, tous les documents mentionnent la dimension sociale du marché commun et son but d'élever le niveau de vie dans toute la Communauté.

Malgré l'abondance des déclarations en faveur d'un «espace social européen» ce dernier se caractérise toujours par un vide qui demande à être rempli. Dans le domaine de la sécurité sociale, la Communauté s'occupe, en premier lieu, de la situation des travailleurs, donc de la coordination des législations de sécurité sociale.

La Communauté n'a pas de compétence propre dans ce domaine précis de l'assistance publique. Cette dernière reste de la compétence des Etats membres. Les différences d'un pays à l'autre sont considérables quant à la forme de l'assistance et quant au niveau des prestations. L'adhésion de la Suisse n'aura pas d'effet direct sur l'assistance publique proprement dite.

L'assistance publique restera donc une affaire cantonale, voire communale.

La Communauté connaît pourtant la compétence de gérer certains programmes sociaux propres et des actions communautaires qui sont financées par des fonds de la Communauté. Ils sont désignés à soutenir certains groupes sociaux désavantagés et surtout à corriger le déséquilibre social entre les différentes régions de l'Europe.

Malgré ces initiatives, la dimension sociale de l'Europe reste — dans une large mesure — une promesse ouverte.

Les états membres sont divisés sur la question de la politique sociale. Les uns sont favorables à des compétences de la Communauté — d'autres n'y voient qu'une charge pour l'économie qui freine le développement dynamique du marché libre. Ainsi, le compromis n'est établi très souvent qu'au niveau des déclarations ou des programmes sociaux bien restraints.

II. Supranationales Recht der EG im Bereich des Sozialversicherungswesens

Die EG hat im Bereich des Sozialversicherungswesens koordinierende und harmonisierende Rechtsvorschriften erlassen, die für die Schweiz im Falle der Annahme des EWR oder eines EG-Beitrittes von Bedeutung sein werden. Um die Freizügigkeit des Personenverkehrs und die Niederlassungsfreiheit als Grundvoraussetzung für den Binnenmarkt zu verwirklichen, mussten Hindernisse beseitigt werden, welche von den Sozialversicherungen herrühren. Europäische Arbeitnehmer sollten nicht wegen versicherungstechnischer Hemmnisse in ihrer Mobilität eingeschränkt werden. Gerade wir Schweizer, die wir immer noch um die Freizügigkeit bei der zweiten Säule ringen, wissen, wie lähmend schlecht koordinierte Versicherungssysteme sich auswirken können.

Von Anfang an war die Europäische Gemeinschaft bestrebt, die Mobilität der Arbeitnehmer sicherzustellen und deshalb Massnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in die Wege zu leiten. Schon mit den Römerverträgen von 1971 war die Grundlage für die Kompetenz zur Koordination der Sozialversicherungssysteme gelegt worden. Anfangs der 70er Jahre wurde gar einmal daran gedacht, ein einheitliches europäisches Sozialversicherungssystem zu schaffen – wir hätten heute also zum Beispiel eine europäische AHV – doch wurde diese Idee wieder fallengelassen.

Heute beschränkt sich die Europäische Gemeinschaft darauf, die nationalen Sozialversicherungen einerseits durch wenige verbindliche Verordnungen zu koordinieren und andererseits durch Empfehlungen zu harmonisieren. *Die verbindliche Koordination* beruht auf einigen wenigen Grundsätzen. Die wichtigsten sind:

- Gleichbehandlung: Alle EG-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem Mitgliedland wohnen, haben dort die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen.
- Gebietsgleichstellung bzw. Leistungsexport: Geldleistungen bei Invalidität, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit etc., auf die ein Anspruch besteht, dürfen nicht deswegen verweigert oder gekürzt werden, weil der oder die Berechtigte in einem anderen Mitgliedstaat wohnt.
- Durch weitere technische Grundsätze wird sichergestellt, dass Doppelversicherungen und Versicherungslücken ausgeschlossen werden für Personen, die während ihres Erwerbslebens in mehreren Mitgliedstaaten wohnen.

Neben den koordinierenden Regeln gibt es auch Ansätze zu einer *harmonisierenden Sozialversicherungspolitik*, welche mittels Empfehlungen versucht, Angleichungen der nationalen Versicherungssysteme zu erreichen. Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Mann und Frau im Bereich der sozialen Sicherheit zum Beispiel oder die Befürwortung des flexiblen Rentenalters, welches heute natürlich noch nicht alle nationalen Altersversicherungen kennen, gehören zu solchen Grundsätzen.

Koordination und Harmonisierung vermögen einige der Probleme zu beheben, welche sich aus den unterschiedlichen Sozialversicherungssystemen ergeben. Markante Unterschiede in Art und Leistungen bleiben deswegen trotzdem weiter bestehen. Vorläufig hat die EG diese sozialversicherungsrechtlichen Defi-

zite in Kauf genommen, doch ist nicht ausgeschlossen, dass langfristig die Idee einer einheitlichen europäischen Sozialversicherung wieder aufgenommen wird. Zum einen gewinnt die Überzeugung an Boden, dass wesentliche Ziele der Gemeinschaft wie die Verbesserung der Lebensbedingungen oder eine beschleunigte Behebung des Lebensstandards auch eine aktive Sozialpolitik der europäischen Gemeinschaft erfordern; vor allem aber bewirken unterschiedliche nationale sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ungleiche Belastungen der Arbeitgeber, was sich auf die Lohnkosten niederschlägt. Das kann zu wettbewerblichen Verzerrungen führen, und, wo der freie Wettbewerb gefährdet wird, kennt die EG bekanntlich keinen Spass.

Die Anpassung des schweizerischen Sozialversicherungsrechtes an den EWR bzw. die EG erfordert eine Reihe rechtstechnischer Gesetzesänderungen. Sie alle stellen aber keine grosse Hexerei dar, zumal die Schweiz schon heute mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsverträge abgeschlossen hat, welche zum Teil ähnliche Klauseln enthalten. Abgeschafft werden müssen in allen Sozialversicherungen die Karenzfristen, welche gegenüber Bürgern des EWR nicht mehr Bestand haben. Auch gewisse Einschränkungen betreffend den Leistungsexport werden aufzuheben sein, woraus nach den Weisungen des Bundesrates Mehrkosten im Umfang von einigen Millionen resultieren dürften.

III. Die indirekten Auswirkungen der Freizügigkeit auf das Sozialwesen

Lassen sich die direkten Auswirkungen des EG-Rechtes auf das Sozialwesen noch einigermaßen überschauen, so sind die indirekten Auswirkungen auf die Sozialpolitik schwer abzuschätzen. Sie werden beachtlich sein. Mit aller Deutlichkeit ist dabei zu betonen, dass die Schweiz die indirekten Auswirkungen des Binnenmarktes auch dann zu spüren bekommen wird, wenn sie sich entschliesen sollte, eigene Wege zu gehen – vielleicht in etwas anderer Form, vielleicht etwas später, doch nicht wesentlich anders.

Wiederum spielt dabei das Prinzip der Freizügigkeit des Personenverkehrs und die Öffnung der Märkte die entscheidende Rolle: Freizügigkeit bedeutet für die Schweiz: Jeder Bürger und jede Bürgerin eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes kann in Zukunft in der Schweiz einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und in unserem Land Wohnsitz nehmen. Ebenso kann jeder Schweizer und jede Schweizerin in den Ländern des europäischen Wirtschaftsraumes arbeiten und wohnen. Einer Bewilligung bedarf es hiezu nicht. Das *Diskriminierungsverbot* gestattet inskünftig in der öffentlichen Fürsorge keine Unterschiede mehr zwischen Schweizern und Ausländern aus Staaten des EWR. Sie alle sind gleich zu behandeln und haben denselben Anspruch auf Sozialhilfe. Wurden früher jeweils soziale Faktoren bei der Bewilligung eines Gesuchs um Aufenthalt oder um Verlängerung des Aufenthaltes mitberücksichtigt, so spielt in Zukunft nur noch der Wohnungsnachweis eine Rolle. Wer eine Arbeit hat, darf sofort einreisen, und zwar mit der Familie. Die Zahl der Ausländer und Ausländerinnen in der öffentlichen Fürsorge dürfte zunehmen, auch wenn hiezu keine genauen Prognosen gemacht werden können.

Der freie europäische Markt bringt weitere Veränderungen: Auch Schweizer werden im Ausland ungehindert arbeiten dürfen. Demgegenüber entfällt der heute geltende Schutz für einheimische Arbeitskräfte, welche keine Vorzugsstellung mehr geniessen werden.

Es ist aus verschiedensten Gründen zu erwarten, dass die Arbeitslosigkeit zunehmen wird. Durchschnittlich beträgt die Arbeitslosenquote in der EG 10,5% (in der Schweiz zur Zeit gut 2%). Regional bestehen in der EG zwar die unterschiedlichsten Arbeitslosenquoten – zwischen 2% und 30%; wo die Schweiz zu liegen kommt, steht bis heute noch nicht mit Sicherheit fest. Wenn der Nationalbankpräsident kürzlich von den Anpassungskosten der schweizerischen Wirtschaft sprach, so heisst das für uns wohl erhöhte Betriebsamkeit in den Arbeits- und Fürsorgeämtern. Er erwähnte die strukturschwachen Branchen, die dem rauhen Wind des Binnenmarktes, dem Strukturanpassungsdruck, ausgesetzt sein würden.

Sind es aber nicht gerade diese wenig kompetitiven Branchen mit den niederen Arbeitsplatzkosten, sind es nicht gerade das Gastgewerbe, der Bau oder die Landwirtschaft, wo viele unserer Drehtürklienten – pendelnd zwischen Beschäftigung und Sozialhilfe – am ehesten noch eine Chance hatten? Mit der Freizügigkeit des Personenverkehrs und mit der Niederlassungsfreiheit werden tiefgreifende strukturelle Veränderungen unserer Gesellschaft einhergehen. Veränderungen des Arbeitsmarktes, welche die beruflichen Aussichten der sozial Benachteiligten betreffen, und demografische Veränderungen, welche die öffentliche Fürsorge herausfordern werden.

IV. Sozialpolitische Programme und Aktionen der europäischen Gemeinschaft

Arbeitslosigkeit ist nicht zufällig das beherrschende Thema der Aktionen und sozialpolitischen Programme der Europäischen Gemeinschaft. Die Europäische Gemeinschaft, unter Führung ihrer Kommission in Brüssel, kennt in beschränktem Umfang eigene sozialpolitische Programme und Aktionen. Diese werden aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft finanziert und richten sich nach sozialpolitischen Grundsätzen, die der Ministerrat erlässt. Sie sind Ausdruck der sozialpolitischen Prioritäten der Gemeinschaft. Sie sollen – so das hohe Ziel – zusammen mit anderen Instrumenten die wirtschaftliche und soziale Kohäsion der Gemeinschaft fördern. Kritiker sehen in ihnen allerdings nicht viel mehr als einen notdürftigen Verband, um das schlechte sozialpolitische Gewissen zu beruhigen. Die Schweiz wäre nur im Falle eines EG-Beitrittes in diese sozialpolitischen Programme miteinbezogen. Blicke sie im Vorhof des EWR, wäre sie davon nicht betroffen.

Die sozialpolitischen Gemeinschaftsaktionen befassen sich vornehmlich mit der Arbeitslosigkeit, und zwar mit ihren stossendsten Formen: *Mit der Langzeitarbeitslosigkeit und der jugendlichen Arbeitslosigkeit*. In der Tat machen arbeitslose Jugendliche und Langzeit-Erwerbslose den grössten Teil der ungefähr 16 Millionen registrierten Arbeitslosen in der Europäischen Gemeinschaft aus. Sie stellen politisch und ideologisch die grösste Anfechtung für den freien

Binnenmarkt dar, der Prosperität für alle und Vollbeschäftigung zu seinem Programm erklärt hat. Von der Arbeitslosigkeit besonders hart betroffen sind regelmässig die Frauen. Bestimmte Programme kommen deshalb vor allem ihnen zugute und verstehen sich auch als ein Beitrag zur Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern. Andere Programme wiederum richten sich an die Gruppe der Behinderten, deren soziale Integration gefördert werden soll. Besondere Aufmerksamkeit fanden schliesslich in der Vergangenheit verschiedene Programme zur Bekämpfung der Armut. Über 10% der Haushalte leben in Europa unter der Armutsgrenze; dies entspricht etwa 40 Millionen Menschen.

Finanziert werden die verschiedenen Programme und Aktionen über Fonds. Eine wichtige Rolle spielt dabei der *europäische Sozialfonds*. Wie alle Fonds dient auch er dazu, durch bestimmte Programme strukturelle Ungleichheiten innerhalb der Gemeinschaft zu lindern. Ähnlich wie die Massnahme des Bundes zur Förderung der Rand- und Bergregionen will die EG mittels sozialpolitischer Interventionen einen ausgewogenen Ausbau des Europas ohne Grenzen erreichen. Von den Fonds profitieren deshalb vor allem die strukturschwachen Länder. Die Schweiz als Mitgliedland würde voraussichtlich nicht zu den geförderten Regionen gehören, doch die Solidarität würde unser Land verpflichten, mehr an den Fonds zu bezahlen als daraus zu beziehen.

Wie werden die Mittel verteilt, und wer kommt in den Genuss von Programmen und Gemeinschaftsaktionen? Die Programme der Gemeinschaft sind als Ergänzung zu nationalen, sozialpolitischen Massnahmen gedacht. Die Entscheide über geförderte Aktionen werden zentral in Brüssel gefällt. Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Evaluation der Aktionen geschehen in enger Partnerschaft zwischen der EG-Kommission, dem betroffenen Mitgliedstaat und den auf lokaler Ebene zuständigen Behörden oder Hilfswerken. Es versteht sich von selber, dass die Aktionsvorschläge oft von lokalen Behörden oder Hilfswerken inspiriert werden; die EG-Kommission entscheidet aber nur auf Antrag des Mitgliedlandes.

Weshalb beschreibe ich dies so ausführlich? Für einen nationalen Verband wie die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge hat dies Konsequenzen: Wer gutes Lobbying betreibt, hat die besten Aussichten, an die Brüsseler Fleischtöpfe heranzukommen. Wenn also beispielsweise der Kanton Neuchâtel Programme für jugendliche Arbeitslose durch Brüssel finanzieren lassen will, so wird er gut daran tun, nicht nur in Bern vorstellig zu werden, sondern auch die verschlungenen Pfade der Entscheidungsfindung in der Brüsseler EG-Verwaltung zu erkunden. Lokale Behörden werden diese Aufgabe wohl früher oder später ihrem nationalen Dachverband übertragen wollen. Ich nehme deshalb an, dass, im Falle eines EG-Beitritts der Schweiz, keine zehn Jahre mehr vergehen werden, bis auch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge ihr Brüsseler Büro hat, wie etwa der Deutsche Caritas-Verband oder der Freistaat Bayern.

Die inhaltliche Beurteilung der bisherigen Aktionsprogramme fällt manchmal, gemessen an den hoch gesteckten Zielen, etwas ernüchternd aus. Wieviel die Millionen Ecus, welche etwa zur Armutsbekämpfung ausgegeben wurden, letztlich an der Situation der Armen etwas verändert haben, ist fraglich. Oft genug erweist sich die angestrebte europäische Drehscheiben- und Katalysator-

funktion solcher Aktionen bei Lichte besehen als aufwendiger Konferenztourismus der beteiligten Institutionen oder als Umverteilung von Finanzmitteln ohne erkennbare europäische Dimension. Damit ist auf die Schwierigkeit hingewiesen, konkrete Projekte und Aktionen auf europäischer Ebene zu steuern. Manchmal nehmen sie sich wie ein stummes Plädoyer für das sogenannte *Subsidiaritätsprinzip* aus, für den Grundsatz, wonach die Gemeinschaft nur dort selber aktiv werden soll, wo die Mitgliedstaaten die angestrebten Ziele nicht selber erreichen können.

Für uns ist das Prinzip der Subsidiarität nicht neu. Die schweizerische Sozialhilfe selbst gründet darauf. Während der Bund seinen Respekt vor diesem Grundsatz in der Vergangenheit manchmal fast mit Pedanterie unter Beweis gestellt hat, ist heute noch ungewiss, ob die Europäische Gemeinschaft dem Prinzip der Subsidiarität, das einzelnen Mitgliedstaaten sehr fremd ist, auch wirklich nachleben wird. Gerade davon hängt aber nicht wenig ab für das Schicksal der Sozialhilfe in der Schweiz.

Der Beitrag des Kleinstaates zu einem künftigen Europa

Gedanken des liechtensteinischen Regierungschefs Hans Brunhart

Gerade ein Kleinstaat sei elementar auf offene Grenzen für seine Wirtschaft und seine Menschen angewiesen, betonte Regierungschef Hans Brunhart. Die heutigen Strukturen der EG seien für das Fürstentum nicht verkraftbar; dennoch werde das «Ländle» um eine innenpolitische Diskussion über seine Rolle in Europa nicht herumkommen.

Regierungschef Hans Brunhart dankte der SKÖF einleitend für die gute Zusammenarbeit. Auch wenn Liechtenstein sein Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft enger gestalten werde, so werde doch die enge Partnerschaft mit der Schweiz einen ausserordentlich hohen Stellenwert behalten.

«Wer die europäische Landkarte betrachtet, muss eine Karte mit einem kleinen Massstab benützen, wenn er unter den mehr als 10 Mio. km² die 160 km² unseres Landes überhaupt bemerken will.» Auch die knapp 30 000 Einwohner Liechtensteins stellten gegenüber den 3785 Mio. im künftigen EWR-Raum eine verschwindend kleine Minderheit dar, umriss Brunhart die Situation des Kleinstaates Liechtenstein. Die Verlockung sei gross, einfach den Status quo, den hohen Wohlstand und die politische Stabilität, bewahren zu wollen. Nur wer Veränderungen zulasse, könne indessen Positives erhalten, gab der Regierungschef zu bedenken und sprach sich für eine stärkere Integration und eine Öffnung aus.

Liechtenstein sei wie jeder Kleinstaat aufgrund des praktisch nicht existierenden Binnenmarktes ein Exportland par excellence, sagte der Regierungschef. Auf offene Grenzen seien insbesondere die Jungen angewiesen, die ihre Berufsausbildung ganz im Ausland, vorwiegend in der Schweiz, absolvieren müssten. Liechtenstein strebe deshalb als nächsten Schritt den Beitritt zum EWR an.